



# Entwicklung und Aufgaben des CITES-Büros

PETRA DORNBUSCH

## 1 Einleitung

Das CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt an der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby (CITES ist die englische Bezeichnung für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) begann seine Tätigkeit mit der Veröffentlichung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz Sachsen-Anhalt über die Meldepflicht für besonders geschützte Tiere am 11.06.1991 (MBl. LSA Nr. 18/1991, S. 384). Damit wurde die landesweite Zuständigkeit für die nationalen und internationalen Kontrollaufgaben des Artenschutzes, insbesondere zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA), in Sachsen-Anhalt an die damals als Fachbehörde dem Umweltministerium zugeordnete Staatliche Vogelschutzwarte Steckby übertragen und von einer Fachkraft wahrgenommen.

Nun galt es die Grundlagen für die Umsetzung der folgenden im Erlass genannten zwei Schwerpunktaufgaben des internationalen Artenschutzes zu schaffen:

1. Die Erteilung der für geschützte Tiere und Pflanzen als Legalitätsdokumente erforderlichen CITES-Bescheinigungen gemäß EG-Artenschutzverordnung.
2. Die Erfassung der Tierbestandsmeldungen für besonders geschützte Wirbeltiere von privaten Haltern gemäß Bundesartenschutzverordnung.

Dafür wurde eine zweite Mitarbeiterin eingestellt. Diese begann am 1. September 1991 ihre Tätigkeit zunächst befristet und konnte nach drei Jahren in eine unbefristete Einstellung wechseln.

Die Schaffung der fachlichen Grundlagen für diesen völlig neuen, fachgebietsübergreifenden Aufgabenbereich war eine Herausforderung. Einerseits galt es, sich die biologischen Grundlagen, wie ökologische Ansprüche, Lebensweise sowie Nomenklatur und Systematik der gehandelten geschützten Arten, insbesondere von Papageien, Greifvögeln und Singvögeln sowie Riesenschlangen und Schildkröten, anzueignen. Andererseits war dieses Wissen mit den sehr differenzierten Rechtsnormen des internationalen und nationalen Artenschutzes zu verknüpfen.

Für die Bearbeitung der Tierbestandsmeldungen und der CITES-Bescheinigungen wurde bereits im Herbst 1991 die dringend erforderliche Computertechnik und eine spezielle CITES-Software beschafft. Nach der Veröffentlichung der Zuständigkeit der Steckbyter Einrichtung für diese Aufgaben in der Presse gingen große Mengen an Meldungen und CITES-Anträgen, teilweise als Päckchen, ein. Noch 1991 wurden 707 und 1992 bereits 2.781 Anträge auf CITES-Bescheinigungen für gezüchtete Tiere geprüft und beschieden. Bis 1992 meldeten rund 1.300 private Tierhalter und -züchter ihren Tierbestand an.

Am 1. Januar 2000 erfolgte im Zuge der Konzentration der Umweltverwaltung die Eingliederung der Staatlichen Vogelschutzwarte mit dem CITES-Büro in das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

## 2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Viele Tier- und Pflanzenarten sind sowohl durch Lebensraumzerstörung und Umweltschäden als auch durch den Handel mit ihnen in ihrem Bestand gefährdet. Beispielsweise werden Land- und Sumpfschildkröten, Papageien und Kleinblu-

Alle Tierarten aus:	sind besonders geschützt	sind zusätzlich streng geschützt	Beispiele
<b>Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97</b>	+	+	Wolf, Braunbär, Wildkatze, Großkatzen (Fell), Elefanten (Elfenbein), europäische Greifvögel und Eulen, Hellroter Ara, europäische Landschildkröten, alle Meeresschildkröten (Schildpatt, Leder, Fleisch), Heller Tigerpython, Baltischer Stör
<b>Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97</b>	+	-	Soweit nicht bereits in Anhang A aufgeführt: alle Affen, Papageien, Landschildkröten, Krokodile (Leder, Fleisch), Riesenschlangen (Leder) und Störe (Kaviar) sowie Pekari (Leder), Chamäleons, Baumsteigerfrösche, Grüner Leguan, Riesenschnecken (Souvenir), verschiedene Korallen (Schmuck, Souvenir)
<b>Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG<sup>1)</sup></b>	+	+	Alle Fledermäuse, Europäischer Biber (Fell), Feldhamster (Fell), Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Leopardnatter, Europäische Hornotter, Rotbauchunke
<b>Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (alle europäischen Vogelarten)<sup>1)</sup></b>	+	teilweise	Besonders geschützt sind z. B. alle europäischen Singvögel (Eier, Federn, Fleisch) einschließlich deren Unterarten wie Blauer Gimpel oder Graukopfstieglitz sowie die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegenden europäischen Wildtauben, Wildenten und Wildgänse. Zusätzlich streng geschützt sind z. B. Eisevogel, Weißstorch, Haubenlerche und Kiebitz
<b>Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung</b>	+	teilweise	Besonders geschützt sind z. B., soweit nicht schon in den vorstehenden Anhängen aufgeführt, die meisten nicht jagdbaren heimischen Säugetiere wie Maulwurf (Fell) und alle europäischen Reptilien sowie Amphibien. Zusätzlich streng geschützt ist z. B. die Bayerische Kleinwühlmaus und die Aspispvipere

**Tab. 1:** Überblick über die gesetzlichen Schutzkategorien der besonders geschützten und der streng geschützten Tierarten mit Beispielen.

1) ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind

menzwiebeln für Liebhabierzwecke jährlich in großen Mengen der Natur entnommen. Auch der Handel mit Kaviar, Edelhölzern und Heilpflanzen ist in bedrohlichem Umfang gestiegen.

Um die infolge der zunehmenden internationalen Handelsinteressen gefährdeten Bestände von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu schützen, wurde bereits 1973 die Washingtoner Artenschutzkonvention verabschiedet. Mit der Festlegung von konkreten einschränkenden Maßnahmen zu Handelskontrollen und -begrenzungen ist das WA, dem bisher 172 Staaten beigetreten sind, eine der wirk-

samsten länderübergreifenden Konventionen zum Schutz der Natur. Es beinhaltet Handelsbeschränkungen für über 5.000 Tier- und 28.000 Pflanzenarten, die je nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit in drei Anhängen aufgelistet sind.

Das WA wurde innerhalb der Europäischen Union (EU) seit 1984 nach einheitlichen, teilweise noch strengeren Regelungen umgesetzt, die für alle Bürger und Behörden direkt gültig sind. Rechtliche Grundlagen sind die EG-Artenschutzverordnungen Nr. 338/97 (Grundverordnung) und Nr. 865/2006 (Durchführungsverordnung).

Im Rahmen der EU sind die geschützten Tiere und Pflanzen abhängig vom Gefährdungsgrad in vier Anhängen A, B, C und D mit unterschiedlichen Beschränkungen für den Handel ausgewiesen. Ein Schwerpunkt sind die umfassenden Kauf- und Verkaufsverbote, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie die Nachweispflichten für die besonders geschützten Arten der Anhänge A und B.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt ein über die internationalen Gesetzmäßigkeiten hinausgehendes umfassendes System des Schutzes von gefährdeten Tieren und Pflanzen. Darin sind auch die Arten der EG-Verordnung Nr. 338/97, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG einbezogen. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere in Deutschland heimische Wirbeltiere dem besonderen Schutz unterstellt und in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt.

### 3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Öffentlichkeit war seit Beginn der Arbeit des CITES-Büros eine Schwerpunktaufgabe. Über die anfangs völlig neuen und sich dann ständig ändernden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere an Tierhalter, wurde durch Pressemitteilungen und durch ein seit 1991 laufend aktualisiertes grundlegendes Merkblatt informiert (DORNBUSCH 1991, 1996 und DORNBUSCH 2002, 2004, 2006).

Weitere Hinweise zu aktuellen Gesetzes- und Anhangsänderungen werden in Form von Fachinformationsschriften (DORNBUSCH 1998 a, 2000, 2002, 2005) sowie seit 2007 im Rahmen einer ausführlichen Internetdarstellung gegeben ([www.lau-st.de](http://www.lau-st.de) Fachbereich 4, Internationaler Artenschutz/CITES).

Es ist neben der eigentlichen Kontrolltätigkeit immer ein Grundanliegen des CITES-Büros, für den Bürger verständliche Darstellungen der komplizierten und sich kontinuierlich verändernden Rechtsanforderungen zu erarbeiten. Das Ergebnis sind derzeit fünf Fachinformationsschriften zu den allgemeinen Artenschutzanforderungen an Halter und Züchter, spezifiziert für Zoohändler sowie zu detaillierten Themen der Fotodokumentation von Individualmerkmalen bei Landschildkröten und zum Umgang mit Totfunden und Präparaten (s. aktuelle Informationsschriften).

Weitere Beiträge über die Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Sachsen-Anhalt und über die artenschutzrechtlichen Grundlagen für Tierhalter sind in der Fachliteratur des Landes veröffentlicht (DORNBUSCH 1998 b, 1999, 2001 b, 2003, 2004 a). Zur eingehenden Information der Bürger erfolgen auch regelmäßig Vorträge z. B. für Züchtervereine, Zoohandlungen und Präparatoren. Zur Erleichterung der Umsetzung werden außerdem zahlreiche Arten- und Ausnahmelisten sowie Vorlagen für die Meldung und die Nachweisführung verbreitet. Diese Materialien sind jetzt auch über die o. g. Internetadresse verfügbar.

Trotz all dieser Bemühungen erfordert die telefonische Auskunftserteilung an Tierhalter immer noch einen sehr hohen Zeitaufwand. Dies wird jedoch im Interesse einer bürgerfreundlichen Umsetzung der für Außenstehende sehr unübersichtlich erscheinenden Rechtsnormen als notwendig erachtet. Nicht zuletzt dient dieser Aufwand auch einer Minimierung von zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten oder gar Strafrechtsvergehen sowie von Einziehungen.

Ergebnis dieser intensiven Öffentlichkeitsarbeit ist die Anmeldung von 1.800 privaten Haltern und Züchtern besonders geschützter Wirbeltiere bereits bis 1995 und von über 4.400 bis heute. Darüber hinaus sind weitere ca. 1.500 Halter von nicht mehr meldepflichtigen Arten sowie Antragsteller von CITES-Bescheinigungen bekannt, zu denen auch Tiergärten und Zoos, Zoohandlungen und Pflanzenvermehrungsbetriebe sowie Präparatebesitzer und Präparatoren gehören. Jährlich werden zwischen 500 und 800 EG-Bescheinigungen erteilt. Auch 16 Jahre nach Beginn der Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Sachsen-Anhalt gehen noch Erstanmeldungen von seit langem in Besitz befindlichen geschützten Tieren ein.

### 4 Artenschutzrechtliche Anforderungen insbesondere an Tierhalter

Die Umsetzung der verschiedenen internationalen Schutzbestimmungen sowie einige darüber hinausgehende nationale Festlegungen münden in strenge artenschutzrechtliche Verbotsregelungen, die in Tab. 2 aufgelistet sind.

Damit diese Schutzfestlegungen überhaupt umsetzbar und überprüfbar sind, legte der Gesetzgeber weiterhin bestimmte Anforderungen u. a. an die Haltung und Zucht von geschützten Tieren fest (s. Tab. 3). Das grundlegende Prinzip bei diesen Anforderungen ist die Umkehr der Beweislast. Das bedeutet, dass jeder Besitzer bzw. Halter gesetzlich geschützter Tiere und Pflanzen auf behördliches Verlangen die legale Herkunft nachzuweisen hat.

Anfangs war der Herkunftsnachweis für alle Arten der EG-Verordnung durch blaue so genannte CITES-Bescheinigungen zu erbringen. Seit der Inkraftsetzung der EG-Verordnung Nr. 338/97 am 1. Juli 1997 werden diese Dokumente EG-Bescheinigung genannt und sind nur noch für Arten des höchsten Schutzstatus, des Anhangs A, erforderlich. Für die häufig gehandelten Tiere des Anhangs B ist seitdem eine komplizierte, von der Art der Herkunft und der Kennzeichnung abhängige Nachweisführung erforderlich.

**Artenschutzrechtliche Anforderungen am Beispiel der Haltung und Zucht streng geschützter Griechischer Landschildkröten (*Testudo hermanni*) und besonders geschützter Blaustirnamazonen (*Amazona aestiva*)**

Tiere beider Arten dürfen in deren Ursprungsländern nicht gefangen und nicht ohne Genehmigung mit nach Hause genommen d. h. nicht in die

Europäische Union eingeführt werden. Nach dem Kauf von Tieren der beiden Arten in einer Zoo-handlung, sind sie umgehend schriftlich anzumelden (in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro in Steckby). Für die Anmeldung sind die beim Zoohändler erhältlichen Herkunftsnachweise unerlässlich. Die legale Herkunft der Griechischen Landschildkröte, die als streng geschützte Art den höchsten internationalen Schutzstatus genießt, ist mit einer gelben EG-Bescheinigung einschließlich eines Fotoanhangs zu belegen. Für die durch einen Ring gekennzeichnete Blaustirnamazonen genügt als besonders geschützte Art ein formloser Herkunftsnachweis mit den Angaben zur Zucht und den Elterntieren oder der Einfuhrgenehmigungsnummer. Erfolgte die Einfuhr der Blaustirnamazonen in die EU durch einen anderen EU-Staat, z. B. die Niederlande, ist auch eine Kopie von der dortigen Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

Da sich die Individualmerkmale bei den Schildkröten mit dem Wachstum noch verändern, hat der Besitzer den Bauchpanzer bis zu einem Gewicht der Tiere von 500 g jährlich im Herbst zu fotografieren, im ersten Lebensjahr zusätzlich im Frühjahr. Bei älteren Schildkröten ist nur noch aller fünf Jahre ein Wiederholungsfoto erforderlich oder die Kennzeichnung durch einen Mikrochip.

Werden Tiere nachgezüchtet oder ändert sich der Bestand durch Zukauf, Verlust bzw. Abgabe,

Tab. 2: Artenschutzrechtliche Verbote für besonders bzw. streng geschützte Tiere und Pflanzen.

Artenschutzrechtliche Verbote	Rechtliche Grundlagen
Naturentnahmeverbot	§ 42 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz
Verbot des Fallenfangs	§ 4 Absatz 1 Bundesartenschutzverordnung und EG-Tellereisen-Verordnung Nr. 3254/91
Störverbot	§ 42 Absatz 1 Nr. 3 und 4 Bundesnaturschutzgesetz
Besitzverbot	§ 42 Absatz 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz
Vermarktungsverbot	Artikel 8 Absätze 1 und 5 EG-VO Nr. 338/97 sowie § 42 Absatz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz
Verbot der Ein- und Ausfuhr ohne Genehmigung	Artikel 4 und 5 EG-VO Nr. 338/97 sowie § 43 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz
Aussetzungs- bzw. Ansiedlungsverbote	§ 50 Absatz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

sind die Veränderungen ebenfalls unverzüglich dem CITES-Büro zu melden. Eine erstmalige Zucht ist durch Fotos und eine Beschreibung des Zuchtverlaufs zu dokumentieren. Die jungen Landschildkröten sind nach Ausbildung aller Kreuzungspunkte der Bauchpanzerschilder durch Bauchpanzerfotos zu individualisieren.

Die Kennzeichnung der gezüchteten Blaustirnamazonen muss im Alter von ca. 10 bis 15 Tagen mit einem rundum geschlossenen, offiziellen Ring erfolgen. Der geschlossene Ring, der nach dem Auswachsen des Vogels nicht mehr ohne Verletzung bzw. Beschädigung vom Fuß entfernt werden kann, wird in der Regel als Zuchtnachweis anerkannt.

Werden Landschildkröten wiederholt und in größeren Anzahlen nachgezüchtet und verkauft, muss darüber ein Bestandsbuch geführt werden. Diese Buchführungspflicht gilt für Papageien bereits ab dem ersten geschlüpften Jungtier. Beim Verkauf dieser geschützten Tiere sind die vorhandenen Herkunftsnachweise und Dokumente dem neuen Besitzer mitzugeben. Für junge Landschildkröten sind dafür EG-Bescheinigungen erforderlich, die beim CITES-Büro zu beantragen sind. Anträge für EG-Bescheinigungen sowie Muster für den Herkunftsnachweis zur Abgabe von Blaustirnamazonen sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt verfügbar.



Abb. 1: Blaustirnamazone. Foto: F. Robiller

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Anforderungen an Halter und Züchter von besonders bzw. streng geschützten Tieren.

Artenschutzrechtliche Anforderungen	Erläuterung
<b>Nachweispflicht</b> (gemäß § 49 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz)	Aufgrund der für alle besonders bzw. streng geschützten Tiere und Pflanzen geltenden Besitz- und Vermarktungsverbote besteht für jeden Halter bzw. Besitzer die Pflicht zum Nachweis der legalen Herkunft.
<b>Meldepflicht</b> (§ 7 Absatz 2 Bundesartenschutzverordnung)	Alle Halter lebender Wirbeltiere der besonders bzw. streng geschützten Arten haben ihren Tierbestand einschließlich aller laufenden Veränderungen mit Kopien der Herkunftsnachweise beim zuständigen CITES-Büro schriftlich anzuzeigen.
<b>Kennzeichnungspflicht</b> (§§ 12 bis 15 und Anlage 6 Bundesartenschutzverordnung)	Für alle Tiere der in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten obliegt dem Halter eine Kennzeichnungspflicht mit Ringen bzw. Mikrochips der beiden anerkannten Ausgabestellen und bei bestimmten Reptilien über die Fotodokumentation von individuellen Merkmalen.
<b>Buchführungspflicht</b> (§ 6 Bundesartenschutzverordnung und § 4 Psittakoseverordnung)	Bei gewerbsmäßigem Inverkehrbringen von Exemplaren aller besonders bzw. streng geschützten Arten sowie für alle Papageienhalter gilt die Pflicht zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches.



Abb. 2: Landschildkröten. Foto: S. Ellermann

## 5 Artenschutzrechtliche Kontrolltätigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Festlegungen erfordert eine aufwendige Prüfung der notwendigen Nachweise und Belege sowie der Zuordnung dieser Unterlagen zum einzelnen Tier, das durch einen Ring, einen Mikrochip oder eine Fotodokumentation von individuellen Merkmalen gekennzeichnet bzw. individualisiert ist.

Fehlen die Nachweise oder sind sie nicht eindeutig bestimmten Exemplaren zuzuordnen, werden die Tiere von der Naturschutzbehörde eingezogen und für Forschungs- und Lehrzwecke eingesetzt, z. B. in Zoologischen Gärten und Präparate in Universitäten und naturkundlichen Museen. Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden entsprechend geahndet.

Für die umfangreichen und vielfältigen Umsetzungsaufgaben und artenschutzrechtlichen Kontrollen vor Ort sowie für die Einleitung der Ahndung festgestellter Vergehen sind in Sachsen-Anhalt die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Dabei werden sie laufend durch das CITES-Büro unterstützt. Insbesondere durch bereits seit 1994 regelmäßig halbjährlich erfolgende Anleitungen, zum Teil im Rahmen des Fachfortbildungsprogramms des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt. In diesen so genannten CITES-Seminaren wird über die aktuellen Änderungen der zahlreichen Artenschutzgesetzlichkeiten und über aktuelle Probleme des Artenschutzvollzugs informiert, z. B. über geänderte Kennzeichnungsvorschriften, die Nach-

weisprüfung bei eingeführten Tieren und über Erfahrungen bei polizeilichen Durchsuchungen. Mit der regelmäßigen Durchführung von Schulungsmaßnahmen für die Naturschutzbehörden sowie mit der breiten Öffentlichkeitsinformation wird bereits den neuen Empfehlungen der EU-Kommission vom 13. Juni 2007 zur Durchsetzung der EG-Artenschutzverordnung entsprochen.

Für das CITES-Büro entwickelte sich aus den anfänglichen zwei Schwerpunkten der Erteilung von CITES-Bescheinigungen und der Erfassung der Tierbestandsmeldungen der folgende Aufgabenkomplex:

- Grundlagenermittlungen für internationale und nationale CITES-Anliegen und Erfüllung der Berichtspflichten.
- Fachliche Beratung und Anleitung aller Naturschutzbehörden in Sachsen-Anhalt zu den sich ständig weiterentwickelnden Artenschutzgesetzlichkeiten und zu deren Umsetzung.
- Öffentlichkeitsinformation zu den Anliegen der Washingtoner Artenschutzkonvention sowie Beratung der Bürger und Vereine zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen.
- Stellungnahmen zu Rechtsnormen, Kontrollerfordernissen, Artenschutzvergehen und Einziehungsnotwendigkeiten.
- Fachliche Abstimmungen mit Sachverständigen sowie Länder- und Bundesbehörden.
- Kontrollen im Tier- und Pflanzenhandel sowie bei privaten Haltern und Züchtern von geschützten Arten.
- Erteilung von EG-Bescheinigungen für streng geschützte Tiere und Pflanzen zur Umsetzung der EG-Artenschutzverordnung auf Antrag der Bürger.
- Laufende Dokumentation sowie Prüfung und Auswertung der Tierbestandsmeldungen.
- Überwachung der gesetzlichen Kennzeichnungsregelungen und Bearbeitung entsprechender Ausnahmegenehmigungen.

Seit 1994 wurde die Kontrolltätigkeit zur Überwachung des Handels mit geschützten Tieren und Pflanzen verstärkt und erfolgt in drei Schwerpunkten:

- Kontrolle des gewerblichen Handels.
- Überprüfung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen an private Tierhalter über die Tierbestandsmeldungen und die Beantragung von EG-Bescheinigungen.

- Überwachung der Vermarktungsangebote in Zeitschriften und im Internet.

Im Rahmen der Handelskontrollen werden in Sachsen-Anhalt durch die unteren Naturschutzbehörden ca. 170 Zoohandlungen, weiterhin verschiedene Pflanzengroßmärkte, Tierbörsen und Wanderausstellungen aber auch Antiquitätengeschäfte, Naturschmuckläden und Holzfachgeschäfte sowie die Winterquartiere von zehn Zirkussen, die beiden Zoologischen Gärten in Magdeburg und Halle sowie 24 Tiergärten, drei Falkenhöfe, etwa 24 Präparatoren und naturkundliche Museen überprüft. Regelmäßig kontrolliert wird auch eine von Sachsen-Anhalt aus geführte Internetplattform für den Tierhandel.

Mit der Umsetzung der EG-Zoorichtlinie konnte seit 2004 die Einhaltung der Artenschutzanforderungen in Zoos und Tiergärten noch verbessert werden (DORNBUSCH 2004 b). Die bis zum Jahr 2004 bei privaten Haltern regelmäßig durchgeführten artenschutzrechtlichen Kontrollen im Zuge der Tiergehegeüberwachung, durch die bis dahin in Sachsen-Anhalt eine vergleichsweise hohe Akzeptanz und Rechtskonformität bei den zahlreichen Tierhaltern erreicht werden konnte, obliegt nun in eingeschränktem Maße den Veterinärbehörden im Rahmen der Umsetzung des Tierschutzrechts.

Die Handelskontrollen der Naturschutzbehörden werden ggf. durch Hinzuziehung von Sachverständigen und des CITES-Büros unterstützt. Die sehr hohen Anforderungen an die artenschutzrechtlichen Kontrollbehörden bestehen darin, dass einerseits nicht von vornherein bekannt ist, welche Tierarten zu erwarten sind und andererseits nicht alle zugehörigen Gesetzmäßigkeiten, Artenanhänge und Ausnahmeregelungen in der Kürze der Zeit vor Ort zur Klärung gebracht werden können.

## 6 Beispiele für artenschutzrechtliche Vergehen

Trotz der intensiven Öffentlichkeitsarbeit werden in jedem Jahr einige Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht festgestellt (DORNBUSCH 2006). Die zumeist durch die Prüfung der Tierbestandsmeldungen ermittelten groben Mängel bei der Nachweisführung, insbesondere für Papageien, werden durch Bußgelder geahndet.



**Abb. 3:** Ein fängisch gestellter Greifvogelfang („Habichtskorb“) mit einer Taube als Lockvogel ist eine Straftat. Foto: P. Dornbusch

Die zahlenmäßig häufigsten strafrechtlichen Vergehen in Sachsen-Anhalt bestehen in Vermarktungsangeboten unrechtmäßig erworbener Greifvogel- und Eulenpräparate über das Internet. Der Verkauf von illegal erworbenen Tieren der streng geschützten Arten, zu denen auch die Greifvögel und Eulen gehören, stellt eine Straftat dar (DORNBUSCH 2001 a). Fehlt in den Inseraten jeglicher Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der Herkunft dieser Präparate, erfolgen sofort strafrechtliche Ermittlungen, die bis zu Wohnungsdurchsuchungen führen können. Nach entsprechender Ahndung werden die angebotenen Präparate eingezogen und für Lehrzwecke in Universitäten und naturkundlichen Museen eingesetzt.

An zweiter Stelle der artenschutzrechtlichen Straftaten steht der illegale Fallenfang von Greifvögeln mit so genannten „Habichtskörben“. Diesbezügliche Vergehen wurden mit Geldauflagen zwischen 300,- und 1.000,- EUR geahndet.

Die dritte Stelle bei strafrechtlichen Vergehen nimmt der unrechtmäßige Verkauf von streng geschützten Landschildkröten und Papageien ein. Sie werden aus den Ursprungsländern geschmuggelt und ohne bzw. mit gefälschten EG-Bescheinigungen verkauft. Diese Tiere werden eingezogen und für Zucht- und Lehrzwecke in Zoos oder Tiergärten verwendet.

Seit 1991 wurden insgesamt 306 Tiere und Präparate sowie 9.224 Schneeglöckchenzwiebeln und Alpenveilchenknollen aus Naturentnahmen beschlagnahmt. Die endgültige Einziehung erfolgte für 176 Tiere und Präparate (Abb. 4). Da die

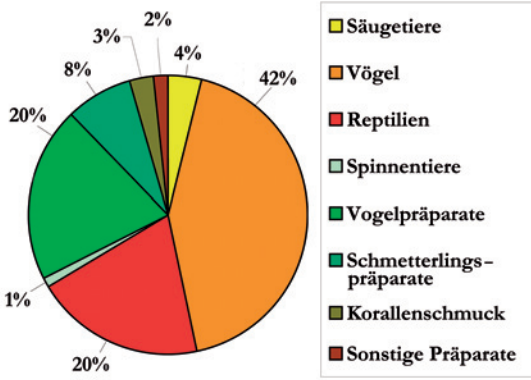


Abb. 4: Verteilung der seit 1991 eingezogenen 176 Tiere und Präparate.



Abb. 5: Gebirgsara. Foto: F. Robiller

se Daten im Rahmen der Berichtspflichten zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens für das Bundesministerium für Umwelt zusammengestellt worden sind, bleiben Verfahren bezüglich der national geschützten Arten, wie für heimische Singvögel und Frühlings-Knotenblume, unberücksichtigt.

## 7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden außerhalb der Naturschutzverwaltung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kontrolltätigkeit arbeiten CITES-Büro und untere Naturschutzbehörden mit Staatsanwaltschaften, Polizei, Zollfahndung und Veterinärbehörden zusammen. Die Polizeibehörden, das Zollkriminalamt sowie auch Naturschutzvereinigungen recherchieren bundesweit in Zeitungen sowie im Internet Vermarktungsangebote für geschützte Tiere und übermitteln diese den Naturschutzbehörden der Länder zur weiteren Prüfung. Sofern ein strafrechtlicher Tatverdacht vorliegt, sind zur Bewertung und Festlegung der Vorgehensweise gegenseitige Information, Abstimmung und Beratung zwischen den Staatsanwaltschaften und dem CITES-Büro erforderlich. In diesem Zusammenhang erarbeitet das CITES-Büro Stellungnahmen zu den speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, zum Schutzstatus sowie zu den Ergebnissen der Prüfung von Herkunftsnachweisen und Dokumenten.

Bei der Beschlagnahme und Einziehung von unrechtmäßig erworbenen geschützten Tieren sowie illegalen Fanggeräten ziehen die unteren Naturschutzbehörden regelmäßig die Polizei hinzu. Beispielsweise wurden bereits 1991 mit Unterstützung der Polizei 10 Graupapageien bei einem Zoohändler wegen fehlender CITES-Bescheinigungen beschlagnahmt und anschließend in einem Tierpark untergebracht. Umgekehrt verständigt die Polizei die Naturschutzbehörden, wenn bei Wohnungsdurchsuchungen geschützte Tiere oder Präparate gefunden werden.

Besteht der Verdacht, dass Tiere aus Nicht-EU-Staaten ohne Einfuhrdokumente eingeführt und zur Vermarktung angeboten werden, ist bei den Ermittlungen die Zollfahndung einzubeziehen. Diese Zusammenarbeit begann schon 1992 bei Kontrollen und Recherchen bezüglich des illegalen Handels eines Zoohändlers mit den sehr seltenen australischen Banks-Rabenkakadus. Sie setzte sich beispielsweise fort bei der Verfolgung der illegalen Einfuhr von Maurischen Landschildkröten aus Nordafrika sowie von Schneeglöckchenzwiebeln und Alpenveilchenknollen aus Südosteuropa. Gemeinsam mit den Veterinärbehörden erfolgten bis 2004 regelmäßige Tiergehegeüberprüfungen bei Privathaltern von geschützten Tieren.

Ein Beispiel für eine besonders intensive behördliche Zusammenarbeit ergab sich bei der Nachweisprüfung und anschließenden Beschlagnahme und Einziehung von vier Gebirgsaras, die von einem Halter gemeldet wurden. Diese auch als Blaukopfaras bezeichneten Papageien sind sehr selten und kommen nur in einem begrenz-



ten Verbreitungsgebiet in Peru sowie in kleinen Bereichen von Bolivien und Brasilien vor. Auf Nachfrage ermittelte das Bundesamt für Naturschutz Bonn beim im Auftrag des CITES-Sekretariats arbeitenden World Conservation Monitoring Centre (WCMC) Handelsdaten für diese Art. Daraus ergab sich ein nur äußerst begrenzter legaler Handel mit Gebirgsaras.

Der Halter der Gebirgsaras legte scheinbar korrekte Herkunftsnachweise aus den achtziger Jahren vor. Die Überprüfung dieser Nachweise erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz Bonn, mit Naturschutzbehörden und Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer und mit österreichischen Behörden. Langwierige Ermittlungen ergaben, dass die Herkunftsnachweise gefälscht waren. Die Vögel wurden mit polizeilicher Unterstützung und unter Berücksichtigung seuchenrechtlicher Maßnahmen eingezogen und der Vorbesitzer wegen illegalen Papageienhandels strafrechtlich verurteilt. Der gegen die Einziehung eingelegte Widerspruch des Halters wurde von der oberen Naturschutzbehörde abgelehnt und die Korrektheit dieser Verwaltungsmaßnahme durch das Verwaltungsgericht bestätigt.

Im Jahre 2002 konnte die Art Gebirgsara dann auf Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland bei der 12. WA-Vertragsstaatenkonferenz in Santiago de Chile in den höchsten, dem kommerziellen Vermarktungsverbot unterliegenden Schutzstatus, erhoben werden.

Ein anderes Beispiel zeigt die engagierte Unterstützung der Artenschutzbehörden durch private Naturschutzvereine. Das Zollfahndungsamt teilte den unrechtmäßigen Erwerb eines Wanderfalke von einem Greifvogelhändler durch einen Bürger in Sachsen-Anhalt mit. In diesem Fall hatte die schottische Ornithologengesellschaft die illegale Aushorstung von Wanderfalke beobachtet. Zur Ermittlung der Auftraggeber wurde in Zusammenarbeit mit britischen und deutschen Zollfahndungsbehörden der Weg der Vögel bis zum Händler und den Käufern verfolgt. Der nach Sachsen-Anhalt weitergegebene Wanderfalke wurde umgehend eingezogen und konnte zusammen mit den anderen Falke mit Unterstützung der schottischen Ornithologengesellschaft wieder im ursprünglichen Lebensraum ausgewildert werden.

## Literatur

- DORNBUSCH, P. (1991): Information aus dem CITES-Büro Sachsen-Anhalt. Merkblatt. 1-2.
- DORNBUSCH, P. (1996): Organisation und Aufbau des Artenschutzes in Sachsen-Anhalt. CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt. Information. Faltblatt Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Sachsen-Anhalt, 1-8.
- DORNBUSCH, P. (1998 a): Neuregelungen im EU-Artenschutzrecht. In: Umweltbericht 1997 des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 93-94.
- DORNBUSCH, P. (1998 b): Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Sachsen-Anhalt. Natursch. Land Sachsen-Anhalt 35 (2): 3-6.
- DORNBUSCH, P. (1999): Gesetze und Verordnungen zum Artenschutz. In: KOLBE, H., Die Entenvögel der Welt, Stuttgart, 56-57.
- DORNBUSCH, P. (2000): Information zur neuen Kennzeichnungspflicht für lebende Wirbeltiere nach § 7 Bundesartenschutzverordnung. Fachinformation Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Nr. 5/2000, 1-5.
- DORNBUSCH, P. (2001 a): Schutz heimischer Tiere vor illegaler Naturentnahme und Vermarktung. In: Fachbeiträge aus dem Jahr 2000, Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt, Sonderh. 2: 157-159.
- DORNBUSCH, P. (2001 b): Zuchtgenehmigungen, Zuchtbuch und gesetzliche Bestimmungen. In: ROBILLER, F., Handbuch der Vogelpflege, Papageien Bd. 1, Stuttgart, 86-87.
- DORNBUSCH, P. (2002): Fotodokumentation von Individualmerkmalen geschützter Reptilien. Fachinformation Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Nr. 4/2002, 1-6.
- DORNBUSCH, P. (2003): Artenschutzbestimmungen. Gesetzliche Bestimmungen für die Vogelhaltung. Washingtoner Artenschutzkonvention. In: ROBILLER, F., Das große Lexikon der Vogelpflege, Stuttgart, 95-96, 343 u. 870.
- DORNBUSCH, P. (2004 a): Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt 39: 14-18.
- DORNBUSCH, P. (2004 b): Die Umsetzung der EG-Zoo-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Natursch. Land Sachsen-Anhalt 34 (2): 57-59.
- DORNBUSCH, P. (2006): Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Sachsen-Anhalt. Natursch. Land Sachsen-Anhalt 43 (1): 37-40.

## Aktuelle Informationsschriften:

- DORNBUSCH, P. (2000): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Grundlagen und Verfahrensweisen bei Totfunden von besonders geschützten Tierarten in Sachsen-Anhalt. Merkblatt Ministerium für Raumordnung und Umwelt Magdeburg, 1-11.
- DORNBUSCH, P. (2001, 2005): Information zum Artenschutz für den Zoofachhandel. Fachinformation Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Nr. 2/2001, 1-6 u. Nr. 3/2005, 1-12.
- DORNBUSCH, P. (2005): Wesentliche Änderungen des Artenschutzrechts im Jahre 2005. Kurzinformation Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 1-2.
- DORNBUSCH, P. (2002, 2004, 2006): Die Umsetzung des Internationalen Artenschutzes in Sachsen-Anhalt.